



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

---

**2. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 09.04.2021**

**Nr. 16**

---

61

#### **Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Büdingen**

Für die anstehende Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Büdingen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen gemäß § 42 KWG für die Durchführung der Wahl den Wahltag festgelegt. Die Wahl findet statt am

**26. September 2021.**

Als Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wurde der

**10. Oktober 2021**

bestimmt.

Büdingen, 06.04.2021

Sven Teschke  
Gemeindewahlleiter

---

62

#### **Bauleitplanungen der Stadt Büdingen - Stadtteil Wolferborn, Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr Ost“ Parallele Änderung des FNP für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 7 Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 26.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Feuerwehr Ost“ gefasst, um den Standort für ein Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich vorzubereiten.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist eine

parallele Änderung des Flächennutzungsplans notwendig

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planungen findet im unten genannten Zeitraum statt. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und der Flächennutzungsplanänderung werden in der Zeit von

**Montag, dem 12.04.2021 bis einschließlich Freitag, dem 30.04.2021**

bei der Stadtverwaltung Büdingen, 63654 Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, Zimmer 203 ausgelegt. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus sind die Räume der Verwaltung nicht uneingeschränkt zugänglich. Auf die angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte Einsichtmöglichkeiten der Planunterlagen wird hingewiesen. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen separaten Termin mit dem Stadtbauamt unter den Telefonnummern 06042/ 884 - 1409, 884 - 1401 oder 884 - 1400. Bedingung für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme ist aktuell das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, wofür um Verständnis gebeten wird.

Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen auch telefonisch unter den o.g. Rufnummern oder via E-Mail (Carolin.Schaefer@stadt-buedingen.de) Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Ausdrücklich wird auf die zusätzlich bestehende digitale Einsichtnahmemöglichkeit über die Internetseite der Stadt Büdingen unter <http://bplan.stadt-buedingen.de> oder die Internetseite des zentralen Portals des Landes



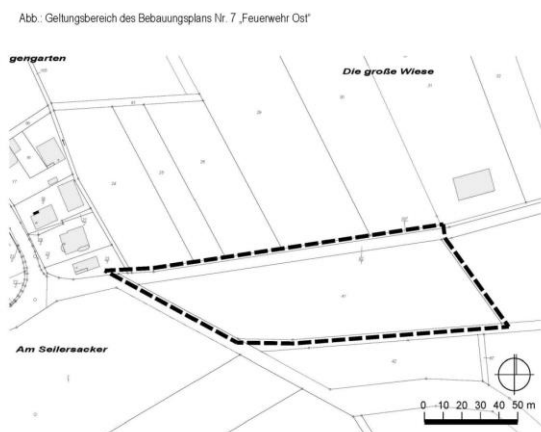
unter <http://bauleitplanung.hessen.de>, zur Einsichtnahme und zum Herunterladen, hingewiesen.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB von den Planungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Büdingen, den 07.04.2021

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer  
Bürgermeister



63

**Bauleitplanung der Stadt Büdingen - Stadtteil Büdingen**  
**Bebauungsplan Nr. 55 „Bei der Neumühle“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 06.03.2019 die den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Bei der Neumühle“ gefasst.

Ziel der Planung ist es, für das Flurstück 15 in der Flur 13 in der Gemarkung Büdingen die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer privaten Grünfläche zu schaffen. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im Außenbereich und sollte laut Aufstellungsbeschluss als „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeithäuser“ festgesetzt werden. Der tatsächlich geplanten Nutzung entsprechend ist die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche jedoch als „Grabeland“ zu

bezeichnen und wird dementsprechend festgesetzt.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung findet im unten genannten Zeitraum statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung wird in der Zeit von

**Montag, dem 12.04.2021 bis einschließlich Freitag, dem 30.04.2021**

bei der Stadtverwaltung Büdingen, 63654 Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, Zimmer 203 ausgelegt. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus sind die Räume der Verwaltung nicht uneingeschränkt zugänglich. Auf die angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte Einsichtmöglichkeiten der Planunterlagen wird hingewiesen. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen separaten Termin mit dem Stadtbauamt unter den Telefonnummern 06042/ 884 - 1409, 884 - 1401 oder 884 - 1400. Bedingung für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme ist aktuell das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, wofür um Verständnis gebeten wird.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen auch telefonisch unter den o.g. Rufnummern oder via E-Mail (Carolin.Schaefer@stadt-buedingen.de) Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Ausdrücklich wird auf die zusätzlich bestehende digitale Einsichtnahmemöglichkeit über die Internetseite der Stadt Büdingen unter <http://bplan.stadt-buedingen.de> oder die Internetseite des zentralen Portals des Landes unter <http://bauleitplanung.hessen.de>, zur Einsichtnahme und zum Herunterladen, hingewiesen.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

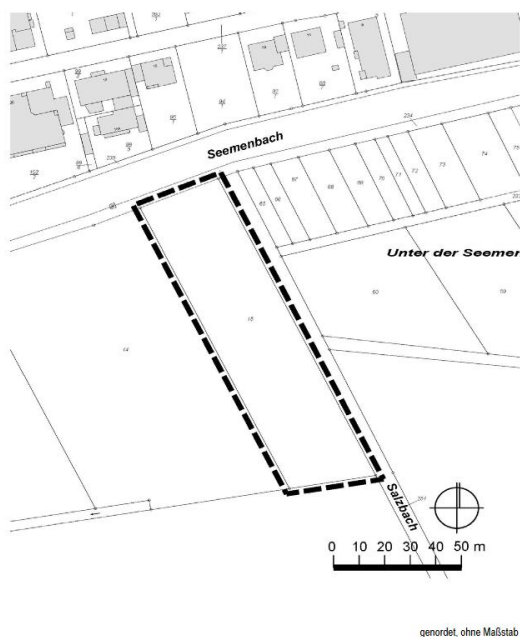
Büdingen, den 07.04.2021

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer  
Bürgermeister



Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Bei der Neumühle“



64

#### **Nachrücken von Bewerbern in die am 14. März 2021 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen**

Herr Marcus Niederwieser, Freie Wählergemeinschaft Büdingen e. V. (FWG Büdingen), hat mir gegenüber schriftlich auf die Annahme des Mandates verzichtet. Als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft Büdingen e. V. (FWG Büdingen) rückt Frau Kathrin Knaf, Mühltorstraße 55, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevahlleiter einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 08.04.2021

Sven Teschke  
Gemeindevahlleiter

65

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl und die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat am 18. Juli 2021**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 18. Juli 2021 stattfindende Seniorenbeiratswahl und die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat auf.

Seniorenbeirat:

Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen, die am Stichtag der Aufstellung des Wählerverzeichnisses (17.04.2021) seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Büdingen und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Seniorenbeirates findet ausschließlich durch Briefwahl statt.

Kinder- und Jugendbeirat:

Wählbar für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Büdingen im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Für die Seniorenbeiratswahl und die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat (Beiräte) gilt gleichermaßen:

Bei den Wahlen zu den Beiräten sind jeweils sieben Personen zu wählen. Die Beiräte werden für eine Amtszeit von vier Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt, die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand ausgelost.

Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Bei minderjährigen ist zudem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz "Frau" oder "Herr", Beruf, Tag der Geburt und Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung, in den Fällen des § 15 KWG die Erreichbarkeitsanschrift) enthalten.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind unzulässig. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 7 Wahlberechtigten zum jeweiligen Beirat persönlich und eigenhändig unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Wahlvorschläge von bereits im Beirat vertretenen Bewerbern benötigen keine Unterstützungsunterschriften.



Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen/unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

**Die Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Mai 2021 bis 18:00 Uhr schriftlich bei dem unterzeichneten**

**Wahlleiter der Stadt Büdingen,  
Eberhard-Bauner-Allee 16,  
63654 Büdingen, Raum 230**

**einzureichen.**

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
- eine Bescheinigung des Magistrats, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu der Wahl erfüllen,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung, die Unterstützungsunterschriften müssen auf einem amtlichen Vordruck erfolgen.

Die zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Formblätter werden vom Gemeindevorstand auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 10. Mai 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Werden für die Wahl des jeweiligen Beirates keine oder weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl des jeweiligen Beirates nicht statt. Die Einrichtung des jeweiligen Beirates entfällt dann für die Dauer der folgenden Wahlzeit.

Büdingen, den 08.04.2021

Sven Teschke  
Gemeindevorstand

\_\_\_\_\_